Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/654

22. 06. 77

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 8/537 (neu)

Asylverfahren

Der Bundesminister des Innern – V II 4 – 125 423/28 – hat mit Schreiben vom 21. Juni 1977 die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz wie folgt beantwortet:

I. Wie gliedern sich die in der Regierungsantwort (Drucksache 8/448) zu den Fragen 2 und 4 für 1977 bzw. 1976 mitgeteilten Zahlen nach Erdteilen auf (entsprechend der zu Frage 1 bereits vorgenommenen Aufgliederung)?

Die Frage 2 der Kleinen Anfrage (Drucksache 8/326) betrifft – wie auch die Frage 1 – die Zahl der Ausländer, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist (anhängige Asylverfahren). Frage 1 bezieht sich auf die Gesamtzahl, Frage 2 auf die Aufgliederung dieser Gesamtzahl nach Entscheidungsinstanzen.

Der Bundesregierung liegt hinsichtlich der anhängigen Asylverfahren kein nach der Staatsangehörigkeit der Asylbegehrenden bzw. nach den Herkunftsregionen aufgeschlüsseltes Zahlenmaterial vor. Sie hat dies in ihrer Antwort (Drucksache 8/448) zu Frage 1 bereits ausgeführt. Entsprechende Feststellungen könnten nur nach Durchsicht der Unterlagen von den rund 16 000 im Asylverfahren stehenden Personen getroffen werden. Im Hinblick auf die derzeitige Belastung des Bundesamtes und der Gerichte ist ein solcher Arbeitsaufwand jedoch nicht zu vertreten.

Bei der in der Antwort zu Frage 1 angeführten und nach Herkunftsregionen untergliederten Statistik handelt es sich nicht um Zahlenangaben über anhängige Verfahren sondern um eine Übersicht über die „Entwicklung der jährlich gestellten Asylanträge". Auf sie bezogen sich die Ausführungen zu Frage 2 zur Möglichkeit einer Veröffentlichung von Zahlenangaben aus dem Asylbereich.

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Zur Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drucksache 8/326) ergibt die für das Jahr 1976 erbetene Aufgliederung nach Herkunftsregionen folgendes:

Anerkennung 1976

Entscheidungs-instanz	Anträge	mit Personen	davon Personen aus WE	OE	Am.	As.	Af.	VO	Stl.
AA	1883	2530	64	1356	288	706	73	23	20
WA	88	101	13	27	1	7	31	11	11
VG	10	10	1	7	–	–	–	2	–
VGH	8	13	1	8	–	–	3	1	–
BVerwG	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Ablehnung 1976

Entscheidungs-instanz	Anträge	mit Personen	davon Personen aus WE	OE	Am.	As.	Af.	VO	Stl.
AA	6052	6550	168	492	62	3301	488	1201	838
WA	3427	3760	62	471	31	816	427	1380	573
VG	1166	1210	12	83	–	15	56	805	239
VGH	261	267	4	16	–	–	19	202	26
BVerwG	–	–	–	–	–	–	–	–	–

Einstellungen/Rücknahmen 1976

Entscheidungs-instanz	Anträge	mit Personen	davon Personen aus WE	OE	Am.	As.	Af.	VO	Stl.
AA	892	1047	50	333	23	133	75	330	103
WA	247	267	24	55	3	53	32	72	28
VG	272	283	4	20	1	13	11	188	46
VGH	70	77	1	9	–	1	4	52	10
BVerwG	1	1	–	–	–	–	–	1	–

AA = Anerkennungsausschuß
WA = Widerspruchsausschuß
VG = Verwaltungsgericht Ansbach
VGH = Bayer. Verwaltungsgerichtshof München
BVerwG = Bundesverwaltungsgericht
WE = Westeuropa
OE = Osteuropa
Am. = Nord-, Süd-, Mittelamerika, Kanada, Australien
As. = Asien
Af. = Afrika
VO = Vorderer Orient
Stl. = Staatenlose.

In der Frage 4 der Kleinen Anfrage (Drucksache 8/326) war demgegenüber eine Aufgliederung nach „Verfolgungsländern" erbeten worden. Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort dargelegt, daß eine Aufgliederung nach Herkunftsländern grundsätzlich nicht veröffentlicht werden könne; sie hat sich jedoch bereiterklärt, hierüber im einzelnen im zuständigen Ausschuß des Deutschen Bundestages zu berichten. Der Vorwurf, die Antwort trage dem parlamentarischen Frage- und Kontrollrecht nicht ausreichend Rechnung, ist deshalb unbegründet.

II. Hat die Bundesregierung zu den von der Konferenz der Länderinnenminister behandelten, aber in die Zuständigkeit des Bundes fallenden Fragen, z. B zur Frage einer Verkürzung des Instan-

zenzuges, bisher keine eigenen Vorstellungen entwickelt, oder welchen Inhalt haben diese?

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort (Drucksache 8/448) ausgeführt hat, hält sie einen schnelleren Abschluß der Asylverfahren für dringend geboten. Dies soll sowohl durch entsprechende personelle Verstärkung der mit der Entscheidung der Asylanträge befaßten Instanzen als auch durch gesetzgeberische Maßnahmen erreicht werden.

Die Bundesregierung hat in ihrem Zuständigkeitsbereich auf beiden Gebieten entsprechende Initiativen ergriffen:

1. Wie in der Antwort der Bundesregierung (Drucksache 8/448) dargelegt, ist eine personelle Verstärkung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge bereits in die Wege geleitet und z. T. schon erfolgt. Aufgrund des Arbeitsbeschaffungsprogramms (ABM-Programm) sind dem Bundesamt 19 Arbeitskräfte, und zwar 6 des vergleichbar höheren Dienstes, 8 des vergleichbar gehobenen Dienstes und 5 Schreibkräfte zugewiesen worden. Mit der Arbeitsverwaltung wurde darüber hinaus abgesprochen, daß weitere Arbeitskräfte aus diesem Programm für das Bundesamt bereitgestellt werden.

   Diese personelle Verstärkung des Bundesamtes läßt bereits erste Auswirkungen erkennen. Obgleich die Zahl der Asylanträge in den ersten fünf Monaten dieses Jahres gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres um 1216 Anträge höher liegt, konnte die Zunahme der Zahl der am 1. Juni 1977 beim Bundesamt anhängigen Asylverfahren gegenüber dem 1. Januar 1977 auf 350 begrenzt werden. Seit dem 1. April 1977 ist ein Rückgang der beim Bundesamt anhängigen Verfahren festzustellen.

   Demgegenüber hat die Zahl der bei den bayerischen Gerichten anhängigen Asylverfahren in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 1. Juni 1977 um insgesamt 807 Verfahren zugenommen. Einer entsprechenden Personalverstärkung des Verwaltungsgerichts Ansbach und des Verwaltungsgerichtshofs in München durch den Freistaat Bayern kommt deshalb für die Frage einer Beschleunigung der Asylverfahren entscheidende Bedeutung zu.

2. Der Bundesminister des Innern hat ferner eine Reihe von gesetzgeberischen Lösungsmöglichkeiten entwickelt und – da das Problem nur von Bund und Ländern gemeinsam gelöst werden kann – in dem von der Ständigen Konferenz der Innenminister der Länder eingesetzten Staatssekretärsausschuß zur Diskussion gestellt.

   Die Verkürzung des Instanzenzuges durch Wegfall der Berufung im Asylrecht und in vergleichbaren Rechtsgebieten ist nur eine von mehreren möglichen Lösungen.

   Eine weitere Lösungsmöglichkeit wäre z. B. eine Dezentralisierung des Asylverfahrens. Einerseits hat die derzeitige Konzentration der Entscheidungskompetenz in Asylverfah-

ren bei einer Behörde, einem Verwaltungsgericht und einem Oberverwaltungsgericht die Vorteile der besonderen Sachkunde der Gerichte und der Einheitlichkeit der Entscheidungen. Andererseits ist diese Zentralisierung aber auch eine der wesentlichen Ursachen für die lange Verfahrensdauer, da jeder Anstieg der Zahl der Asylanträge zu einer Arbeitsvermehrung dieser einen Behörde und dieser zwei Gerichte führt.

Durch eine Übertragung der Entscheidungsbefugnisse über Asylanträge auf die Ausländerbehörden – oder zur Vermeidung einer zu großen Zersplitterung auf zentrale Landesbehörden – würde die Arbeitslast sowohl auf mehrere Behörden als auch auf mehrere Gerichte verteilt.

Eine andere vom Bundesminister des Innern in dem Staatssekretärsausschuß am 17. März 1977 aufgezeigte Lösungsmöglichkeit einer Verkürzung des Instanzenzuges wäre der Wegfall des Widerspruchsverfahrens bei gleichzeitiger Dezentralisierung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Für Klagen im Bereich der Asylverfahren könnte die örtliche Zuständigkeit in der Weise bestimmt werden, daß nicht mehr das für den Sitz des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge zuständige Verwaltungsgericht Ansbach, sondern das Verwaltungsgericht zuständig ist, in dessen Bezirk der Asylbewerber seinen Wohnsitz hat.

Beide Lösungsmöglichkeiten fanden jedoch bei den Ländern keine Unterstützung.

Die Dauer verwaltungsgerichtlicher Verfahren nimmt im übrigen nicht nur auf dem Gebiet des Asylrechts, sondern allgemein infolge der steigenden Belastung der Gerichte immer mehr zu.

Die Bundesregierung hat deshalb am 3. Juni 1977 den „Entwurf eines Gesetzes zur Entlastung der Gerichte in der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit" (BR-Drucksache 276/77) beschlossen. Er sieht Maßnahmen vor, die die Gerichte in die Lage versetzen sollen, zügiger als bisher über die bei ihnen anhängigen Streitsachen zu entscheiden:

— Die Verwaltungsgerichte können danach in einfach gelagerten Fällen ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid mit Urteilswirkung entscheiden.
— Die Oberverwaltungsgerichte können Berufungen durch Beschluß zurückweisen, wenn sie das Rechtsmittel einstimmig für unbegründet halten.
— Für die Begründung gerichtlicher Entscheidungen sind Vereinfachungen vorgesehen.

Diese allgemeinen Beschleunigungsmaßnahmen werden sich auch auf die Dauer der Asylverfahren auswirken.

Im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens wird zu entscheiden sein, ob darüber hinaus in das Entlastungsgesetz Vorschriften über Berufungsausschluß oder -beschränkung für bestimmte Sachgebiete oder andere Maßnahmen aufzunehmen sind.